

Vertrag

zwischen

der Großen Kreisstadt Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christian Götz
- nachstehend Stadt genannt -

und

der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe mit Sozialdienst e. V.
Fürstenfeldbruck und Emmering
Am Sulzbogen 56, 82256 Fürstenfeldbruck
vertreten durch die Vereinsvorsitzende, Frau Marlene Gnam
- im folgenden Träger genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger übernimmt mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zum kommenden Schuljahr 2026/2027 die Durchführung des rechtsanspruchserfüllenden Ferienangebots für alle Grundschulkinder in Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung während der Schulferien umfasst insbesondere
 - eine Betreuung von täglich acht Stunden an Werktagen,
 - die Geltung an fünf Tagen pro Woche (Montag bis Freitag),
 - einen Anspruch während der Ferienzeiten (Schulferien),
 - eine Schließzeit von maximal 20 Werktagen pro Kalenderjahr.
- (3) Die Mittagsverpflegung wird während der Ferienzeit in Abhängigkeit der Öffnung der Kucheneinrichtungen angeboten und ist freiwillig.
- (4) Das Ferienangebot muss freizeitpädagogische Angebote (Spiel, Bewegung, Kreativität, soziales Lernen, Naturerlebnisse, Kultur und Gemeinschaft etc.) vorsehen und ist sprengelübergreifend sowie zentral zunächst an einem Schulstandort der Stadt durchzuführen.
- (5) Das Ferienangebot ist ein eigenständiges Angebot des Trägers im Auftrag der Stadt mit eigener Organisations- und Durchführungsverantwortung.
- (6) Der Träger bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung.

- (7) Die Stadt anerkennt die Selbständigkeit und Freiheit in Zielsetzung und Durchführung der Arbeit des Trägers und fördert die Arbeit gemäß den Vorschriften des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) und den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Allgemeine Leistungspflichten des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung des Ferienangebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.
- (3) Der Träger hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Personalausfälle die Durchführung des Ferienangebots nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Bei der Durchführung des Ferienangebots sind die Maßgaben der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Ersten Hilfe und des Brandschutzes und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL. I S. 202) sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL. I S. 192) zu beachten.
- (5) Der Kinderschutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist stets sicherzustellen.
- (6) Ebenso wird die Entwicklung eines Konzepts gegen sexualisierte Gewalt empfohlen.

§ 3

Personal

- (1) Der Träger stellt das erforderliche Personal für die Durchführung des Ferienangebots.
- (2) Im Ferienangebot wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für das jeweilige Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.
- (3) Der Träger des Ferienangebots hat dafür Sorge zu tragen, dass das im Ferienangebot eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, das eingesetzte Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.

- (5) Personal, das diesen Anforderungen nicht entspricht bzw. nachkommt oder aus wichtigen Gründen ungeeignet ist, ist auf Verlangen der Stadt abzulösen. Wichtige Gründe können zum Beispiel sein, wenn Tatsachen bekannt werden, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Personals sprechen.
- (6) Der Träger hat auf Anforderung der Stadt eine Liste des eingesetzten Personals (Name, Vorname) mitzuteilen.
- (7) Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG genannten Straftat verurteilt worden sein.
- (8) Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.
- (9) Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen muss der Träger des Ferienangebots vor Aufnahme der Tätigkeit ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) einholen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage erforderlich. Sofern eine Tätigkeit im Ferienangebot des jeweiligen Trägers des Ferienangebots länger als zwölf Monate am Stück unterbrochen wurde, ist erneut ein Führungszeugnis einzuholen. Das Führungszeugnis darf insbesondere keine Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 185, 221, 223, 224, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches enthalten. Der Träger dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraftaten keine Eintragungen vorliegen. Die Stadt behält sich vor, das Personal auch bei anderen, für die Auftragsausführung relevanten Straftaten, abzulehnen. Auf Anforderung der Stadt müssen die Nachweise vorgelegt werden.
- (10) Die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe an einer für solche Ausbildungen amtlich anerkannten Stelle ist regelmäßig sicherzustellen, zu dokumentieren und auf Anforderung der Stadt vorzulegen.
- (11) Die Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten.

§ 4 **Besuchsgebühren, Öffnungszeiten**

- (1) Die Besuchsgebühren und Öffnungszeiten regelt der Träger in geeigneter schriftlicher Form für das Ferienangebot selbst.
- (2) Die Besuchsgebühren sind kostendeckend zu erheben.
- (3) Die Festlegung der Besuchsgebühren erfolgt in Absprache mit der Stadt.
- (4) Die Festlegung der Öffnungszeiten und des Aufnahmezeitraumes erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.

- (5) Die Mittagsverpflegungsgebühren richten sich analog nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KITGS).
- (6) Die Besuchsgebühren werden vom Träger vereinnahmt.
- (7) Die Mittagsverpflegungsgebühren werden vom Träger vereinnahmt und an die Stadt überwiesen.
- (8) Kommunale und staatliche Zuschüsse stehen für das Ferienangebot nicht zur Verfügung.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Der Träger wird die im Stadtgebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange die Platzzahl reicht.
- (2) Es werden vorrangig Kinder mit Wohnsitz in Fürstenfeldbruck und Grundschulkin-der in Trägerschaft der Stadt in das Ferienangebot aufgenommen.
- (3) Die Aufnahmekriterien der Kinder richten sich vorrangig nach den Vorschriften der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt. Bei fehlenden Betreuungs-plätzen werden weitere eingehende Aufnahmewünsche vorgemerkt und in der Folge gemäß den Aufnahmekriterien berücksichtigt.
- (4) Sind nach Aufnahme der im Stadtgebiet wohnhaften Kinder noch Plätze frei, kön-nen Kinder aus Fremdgemeinden aufgenommen werden. Die Stadt ist über die Aufnahme von Gastkindern vorab zu benachrichtigen.
- (5) Einzelheiten der Anmeldung, Teilnahme und Durchführung regelt ein privatrechtl-icher Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Ferienangebots und den Erzie-hungsberechtigten.

§ 6 Gebäudebewirtschaftung und Bauunterhalt

- (1) Die Stadt stellt für die Durchführung des Ferienangebots die Räumlichkeiten kos-tenlos zur Verfügung.
- (2) Das Ferienangebot findet in Räumlichkeiten einer Schule oder einer Mittagsbe-treuung statt; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfe-rechts. Damit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass vereinzelt Aktivitäten des Ferienangebots bei entsprechender Berücksichtigung im pädagogischen Kon-zept zeitweise außerhalb von Räumlichkeiten der Schule oder der Mittagsbetreu-ung durchgeführt werden.
- (3) Der Träger des Ferienangebots und der Schulaufwandsträger legen einvernehm-lich und im Benehmen mit der Schulleitung geeignete Räume zur Durchführung

der Betreuungsangebote fest, wobei die (Mit-)Nutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. Weiterhin klären der Träger des Ferienangebots, der Schulaufwandsträger und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) mitbenutzt werden können. Die Nutzung kann nicht erfolgen, wenn die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gefährdet ist.

- (4) Insoweit erforderliche Erstausrüstungen (bewegliche und unbewegliche Einrichtungsgegenstände inklusive Spielmaterial) von der Stadt gestellt werden/wurden verbleiben diese im Eigentum der Stadt. Abweichungen bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Regelung.
- (5) Notwendige Ergänzungen, Ersatzbeschaffungen und Reparaturen des Inventars sowie der Bauunterhalt werden von der Stadt veranlasst und getragen.

§ 7

Zuschuss zum Betriebsaufwand

Die Stadt gewährt dem Träger keinen Zuschuss zu dem ungedeckten Betriebsaufwand (Personal-, Sach- und Verwaltungskosten).

§ 8

Versicherungen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Alle grundstücks- und gebäudebezogenen Versicherungen werden von der Stadt abgeschlossen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Träger ist gegenüber der Stadt für die einwandfreie Durchführung des Ferienangebots allein verantwortlich. Der Träger hat daher die Stadt von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Kindern oder Dritten aus dem Trägerschaftsvertrag oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die die Stadt einzustehen hat.
- (2) Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Durchführung des Ferienangebots von Kindern ergeben, tragen ausschließlich der Träger und sein Personal. Die Stadt haftet auch nicht für durch Kinder verursachte Schäden.
- (3) Sollten im Zusammenhang mit der Durchführung des Ferienangebots gleichwohl Ansprüche gegen die Stadt, die nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, erhoben werden, so hat der Träger diese hiervon freizustellen.

- (4) Der Träger ist verpflichtet, alle für Risiken und Gefahren erforderlichen Versicherungen abzuschließen und sich darüber hinaus für die Erfüllung möglicher Regressansprüche (Betriebshaftpflicht) ausreichend zu versichern. Die Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 1 Mio. € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden ist nachzuweisen und über die gesamte Vertragslaufzeit abzuschließen.
- (5) Der Träger stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die er oder sein Personal schuldhaft verursacht haben.

§ 10 Besichtigungs- und Auskunftsrecht

Der Oberbürgermeister, dessen Vertreter oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt steht das Recht zu, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Ferienangebots zu überzeugen.

§ 11 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 15.09.2026 in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 12 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- eine Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag trotz Aufforderung nicht erfüllt.
 - einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an diesem Vertrag nicht länger zugemutet werden kann.
- (3) Eine vorübergehende Schließung oder Einschränkung des Ferienangebots beendet das Vertragsverhältnis nicht. Es wird in gegenseitigem Einvernehmen gelöst, wenn nach einer vorübergehenden Schließung feststeht, dass das Ferienangebot nicht wieder in Betrieb genommen werden kann.
 - (4) Die Stadt ist weiterhin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) Auflösung des Ferienangebots, bspw. aufgrund Änderungen rechtlicher Grundlagen.

- b) Der Träger beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- c) Der Träger erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine krankensicherungsspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.
- d) Der Träger stellt seine Zahlungen gegenüber Dritten ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- e) Der Träger ist nicht in der Lage, notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen oder entfällt die Durchführung des Ferienangebots wegen geänderter Schulorganisation.
- f) Der Träger verstößt gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetz (MiLoG).
- g) Der Träger verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es der Stadt nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
 - Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem von der Stadt benannten Zeitpunkt oder nicht in der im Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise, Qualität, ausgeführt.
 - Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder erweitertem Führungszeugnis eingesetzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der Stadt gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 13

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf dieses Vertragsverhältnis sowie hieraus resultierende Ansprüche ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.

§ 14

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 15 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

§ 16 Ausfertigung und Ergänzung

Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

§ 17 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen und Rechtsgrundlagen:

- Anlage: Ferienangebote unter schulischer Aufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.05.2026; Az. III.4-BS7369.1/300)

Fürstenfeldbruck,

Fürstenfeldbruck,

Christian Götz
Oberbürgermeister

Marlene Gnam
Vereinsvorsitzende



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBL. 2026 Nr. 231

10. Juni 2026

2232.1-K

Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Mai 2026, Az. III.4-BS7369.1/300

1. Ziele und Inhalte

¹Das Ferienangebot unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (Ferienangebot) gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und bietet den vom Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) adressierten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, dass in Ferienzeiten ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot bereitgehalten werden kann.

²Das Ferienangebot ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter in den Ferienzeiten.

³Das Ferienangebot soll mit freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet werden.

⁴Das Ferienangebot ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen und ist keine schulische Veranstaltung und keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts oder eines schulischen Ganztagsangebots bzw. einer Mittagsbetreuung. ⁵Die jeweiligen Betreuungsangebote richten sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung des Ferienangebots.

⁶Um das Gelingen des Ferienangebots sicherzustellen, haben alle Beteiligten (insbesondere Träger des Ferienangebots, Schulaufwandsträger, Betreuungspersonal, Hausmeister, Erziehungsberechtigte und Schulleitung) eng zusammenzuarbeiten. ⁷So sind insbesondere organisatorische Absprachen zu treffen (z. B. Raumbelegung) und jeweils Betroffene über Änderungen bei der Durchführung des Ferienangebots zu verständigen (z. B. Teilnehmende, Wechsel beim Personal oder geplante Änderung beim pädagogischen Konzept). ⁸Es ist ein zentral verantwortlicher Ansprechpartner des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu benennen, dessen Erreichbarkeit, ggf. durch Vertretung, durchgehend gewährleistet ist.

1.1 Zeitrahmen

¹Das Ferienangebot kann an allen Werktagen (Montag bis Freitag) der Ferienwoche im Umfang von acht Zeitstunden angeboten werden. ²Die tägliche Betreuungszeit soll sich grundsätzlich nach dem Betreuungsbedarf der angemeldeten Schülerinnen und Schüler richten.

1.2 Ausgestaltung

¹Für die Betreuungsangebote ist vom Träger des Ferienangebots ein freizeitpädagogisches Konzept auszuarbeiten und der zuständigen Schulaufsicht auf Verlangen vorzulegen. ²Das Ferienangebot soll eine Gelegenheit zu einem Mittagessen vorsehen.

2. Träger des Ferienangebots

¹Das Ferienangebot ist eine eigenständige Einrichtung eines kommunalen Trägers (Schulaufwandsträger oder örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit Gemeinde,

Stadt oder Landkreis) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. ²Bei einem freien Träger ist Voraussetzung, dass dieser als Träger einer Mittagsbetreuung oder als Kooperationspartner einer offenen oder gebundenen Ganztagschule aktiv tätig ist. ³Der jeweilige Träger des Ferienangebots ist für die Finanzierung zuständig. ⁴Die Organisation erfolgt im Einvernehmen mit dem am Ort der Durchführung betroffenen Schulaufwandsträger sowie im Benehmen mit der dortigen Schulleitung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Personal

¹Im Ferienangebot wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für das jeweilige Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.

²Der Träger des Ferienangebots hat dafür Sorge zu tragen, dass das im Ferienangebot eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt. ³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG genannten Straftat verurteilt worden sein. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss der Träger des Ferienangebots vor Aufnahme der Tätigkeit ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie der Schulaufsicht vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage erforderlich. ⁶Sofern eine Tätigkeit im Ferienangebot des jeweiligen Trägers des Ferienangebots länger als zwölf Monate am Stück unterbrochen wurde, ist erneut ein Führungszeugnis nach Satz 5 Halbsatz 1 vorzulegen. ⁷Die Schulaufsicht dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraftaten keine Eintragungen vorliegen. ⁸Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Vorlage auch gesammelt durch den Träger des Ferienangebots mit angebotsbezogenen Listen erfolgen.

⁹Bei der Durchführung des Ferienangebots sind die Maßgaben der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Ersten Hilfe und des Brandschutzes und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI. I S. 202) sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI. I S. 192) zu beachten. ¹⁰Ebenso wird die Entwicklung eines Konzepts gegen sexualisierte Gewalt empfohlen. ¹¹Auf die unter <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/schutz-und-sicherheit> sowie <https://www.schutzkonzepte.bayern.de/> enthaltenen Informationen wird hingewiesen.

¹²Bei der Durchführung des Ferienangebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

3.2 Räumlichkeiten

¹Das Ferienangebot findet in Räumlichkeiten einer Schule oder einer Mittagsbetreuung statt; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts. ²Damit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass vereinzelt Aktivitäten des Ferienangebots bei entsprechender Berücksichtigung im pädagogischen Konzept zeitweise außerhalb von Räumlichkeiten der Schule oder der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. ³Der Träger des Ferienangebots und der Schulaufwandsträger legen einvernehmlich und im Benehmen mit der Schulleitung geeignete Räume zur Durchführung der Betreuungsangebote fest, wobei die (Mit-)Nutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. ⁴Weiterhin klären der Träger des Ferienangebots,

der Schulaufwandsträger und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) mitbenutzt werden können.

⁵Die Nutzung kann nicht erfolgen, wenn die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gefährdet ist. ⁶Darüber entscheidet im Streitfall die zuständige Schulaufsicht.

3.3 Informationspflicht über wesentliche Veränderungen

Wird ein Ferienangebot während des Schuljahres frühzeitig eingestellt oder ergeben sich wesentliche Veränderungen in der Durchführung, sind insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Schulaufwandsträger, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die zuständige Schulaufsichtsbehörde vom Träger des Ferienangebots unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Teilnahme

4.1 Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

¹Alle Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen, können grundsätzlich in das Ferienangebot aufgenommen werden. ²Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger des Ferienangebots. ³Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ⁴Einzelheiten der Anmeldung, Teilnahme und Durchführung regelt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen dem Träger des Ferienangebots und den Erziehungsberechtigten. ⁵Ansprechpartner für Fragen zur Aufnahme ist der durchführende Träger des Ferienangebots, für Fragen zum grundsätzlichen Betreuungsbedarf der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ⁶An einem Ferienangebot können Schülerinnen und Schüler sprengel- und gemeindeübergreifend teilnehmen. ⁷Auf die Bedeutung eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission wird hingewiesen (vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQs/DE/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html#entry_16871034).

4.2 Gruppengröße

¹Die Orientierungsgröße für Gruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. ²Die Bestimmung der Gruppengröße richtet sich nach Alter und Bedürfnissen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler sowie nach der jeweiligen Angebotsausgestaltung. ³Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen Betreuungsangebote können hiervon – insbesondere aus pädagogischen oder organisatorischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen festgelegt werden. ⁴Es muss eine den Schülerinnen und Schülern und dem Betreuungsangebot angemessene Anzahl an Betreuungspersonen eingesetzt sein, mindestens jedoch eine eigene Betreuungsperson pro Gruppe. ⁵Bei einer einzigen Gruppe sind mindestens zwei Betreuungspersonen erforderlich. ⁶Die Aufsicht über alle Schülerinnen und Schüler muss in allen Fällen (im Schulhaus, auf dem Schulgelände und auch außerhalb des Schulgeländes) durchgängig durch mindestens zwei Betreuungspersonen gewährleistet sein.

4.3 Anwesenheitslisten

¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind auf Nachfrage der Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

4.4 Teilnehmerbeiträge

¹Für die Teilnahme an Ferienangeboten können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und ggf. nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

5. Schulaufsicht

5.1 Zuständigkeit und Befugnisse

¹Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt den Staatlichen Schulämtern bei Ferienangeboten in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen und den Regierungen bei Ferienangeboten in Förderschulen, privaten Grundschulen und diesen

zugeordneten Mittagsbetreuungen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG sowie Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. j bzw. Nr. 5 Buchst. c BayEUG).

²Erste Ansprechpartner für Fragen oder Anliegen zu Organisation und Durchführung des Ferienangebots sind der durchführende Träger des Ferienangebots und der benannte, zentral verantwortliche Ansprechpartner des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. ³Ein schulaufsichtliches Tätigwerden ist erforderlich, wenn gegen die Voraussetzungen dieser Bekanntmachung verstoßen wird oder die Schulaufsichtsbehörden von Tatsachen Kenntnis erlangen, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gefährden.

⁴Die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, die Durchführung der Ferienangebote vor Ort durch unangekündigte Kontrollen zu überprüfen (Art. 113 BayEUG) und im Bedarfsfall zeitweise oder dauerhaft zu untersagen (Art. 110 BayEUG).

5.2 Antragstellung und Übernahme der Schulaufsicht

¹Der Antrag auf Übernahme der Schulaufsicht ist vom Träger des Ferienangebots mit allen erforderlichen Erklärungen und Unterlagen jeweils bis zum 30. Juni für den Zeitraum ab dem 1. Oktober des darauffolgenden Schuljahres bis zum 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres nach Einbindung des Schulaufwandsträgers und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das vom Staatsministerium bereitgestellte Verfahren bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu stellen, die die Prüfung des Antrags übernimmt.

²Abweichend davon kann der Antrag im Schuljahr 2026/2027 bis zum 1. Oktober 2026 gestellt werden. ³Sind die Voraussetzungen des Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG und dieser Bekanntmachung erfüllt, erklärt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Übernahme der Schulaufsicht. ⁴Die konkrete Zahl der Teilnehmenden und das tatsächlich eingesetzte Personal sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mindestens jeweils zwei Wochen vor Ferienbeginn ggf. unter Vorlage aktueller erweiterter Führungszeugnisse gemäß Nr. 3.1 Sätze 5 ff. anzuzeigen. ⁵Informationen zu den erforderlichen Schritten der Antragstellung können auf der Website des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ferienangebote> abgerufen werden. ⁶Die Übernahme der Schulaufsicht kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Dr. Andrea N i e d z e l a - S c h m u t t e
Ministerialdirigentin

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.